

BVGer D-7684/2009 vom 8. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7684_2009

FR: TAF D-7684/2009 du 8 janvier 2010

IT: TAF D-7684/2009 del 8 gennaio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, dies im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG).

E. 1.5

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache selbst braucht über die definitive Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung nicht befunden zu werden. Der entsprechende Antrag wird damit gegenstandslos.

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht die Revisionsgründe der Verletzung von Verfahrensvorschriften (einzelne unbeurteilt gebliebene Anträge und versehentlich nicht berücksichtigte, in den Akten liegende erhebliche Tatsachen [Art. 121 Bst. c und d BGG]) sowie anderer Gründe (die um Revision ersuchende Partei erfährt nachträglich erhebliche Tatsachen oder findet entscheidende Beweismittel auf [Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG]) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil D-5682/2006 vom 6. November 2009 ausführlich dargelegt, weshalb die fluchtauslösenden Verfolgungsvorbringen des Gesuchstellers (Vorfluchtgründe) weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG zu genügen vermögen (a.a.O. E. 4 S. 25 bis 29). Gestützt auf diese umfassende Würdigung stellte das Bundesverwaltungsgericht sodann fest, dass sich weitere Erörterungen zu den Ausführungen in der Beschwerdeschrift und deren Ergänzungen sowie zu den im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismitteln mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das exilpolitische Engagement des Gesuchstellers beziehen, erübrigen. Der in der Revisienseingabe genannte Zeitungsartikel "les cinq pour l'enfer", auf den in der Beschwerde wiederholt hingewiesen wurde (siehe Beschwerdeschrift S. 12 und 14) und der nicht berücksichtigt worden sein soll beziehungsweise worin der Rechtsvertreter des Gesuchstellers eine Verletzung von Art. 121 Bst. d BGG zu erblicken glaubt, fand eine Nennung zum Einen explizit im Sachverhalt (a.a.O. S. 14) und zum Anderen implizit in der Begründung (a.a.O. E.4.2.2 S. 27) des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 2009. Von einem versehentlichen Übersehen kann somit bereits schon unter diesem Gesichtspunkt nicht gesprochen werden. Ebenfalls folgt daraus, dass mit dem Verzicht auf weitere Erörterungen das urteilende Gericht klar zum Ausdruck gebracht hat, dass es den entsprechenden, für den Ausgang des Verfahrens als unerheblich qualifizierten Zeitungsartikel zur Kenntnis genommen und mithin implizit gewürdigt hat. Die rechtliche Würdigung eines Sachverhalts kann von den Prozessparteien noch so als falsch empfunden werden, zu einer Revision berechtigt sie nicht. Wie bereits erwähnt liegt ausserdem kein Versehen im Sinne des Gesetzes vor, wenn das urteilende Gericht auf eine bestimmte Tatsache nicht abstellt, weil es sie für den Ausgang des Verfahrens als unerheblich erachtet hat (Marcel Alexander Niggli/Peter Übersax/ Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, Elisabeth Escher, Art. 121 BGG, N 9). Nach dem Gesagten erschöpfen sich die Ausführungen im Revisionsgesuch letztlich in einer appellatorischen Kritik am ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. hierzu auch Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 131 f.). Die Berufung auf den Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG erweist sich demnach als verfehlt.

E. 3.2

Gleichermassen verfehlt erweist sich die Berufung auf den Revisionsgrund von Art. 121 Bst. c BGG. Vor allem im Zusammenhang mit der Ablehnung des Beweisanerbietens hinsichtlich einer ergänzend durchzuführenden Botschaftsabklärung wurde im angefochtenen Urteil einlässlich dargetan, weshalb das angebliche Treffen des Gesuchstellers mit einem Geheimdienstmitarbeiter wie auch insbesondere der anschliessende Ratschlag zur Flucht eines befreundeten Mitarbeiters eben dieses

Geheimdienstes bezweifelt werden müsse (a.a.O. E. 4.2.2 S. 27 und 28). Indem das urteilende Gericht im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung diesen Beweis Antrag abwies, kann - entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Gesuchstellers - jedenfalls nicht von einer pauschalen Rückweisung des Beweisanerbietens gesprochen werden. Sodann ergibt sich aus der in diesem Zusammenhang in der Revisionseingabe gewählten Formulierung ("pauschal zurückgewiesen"), dass mitnichten von einem unbeurteilt gebliebenen Antrag im Sinne des Gesetzes die Rede sein kann. Das Gleiche gilt gegenüber der expliziten Ablehnung der "verschiedenen gestellten" (übrigen) Beweisanträge im besagten Urteil (a.a.O. E. 4.3 S. 29). Auch stellen die entsprechenden Einwände in der Revisionseingabe, welche eine unzutreffende Anwendung von Art. 33 VwVG aufzeigen sollen, keinen Revisionsgrund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar. Diese müssen vielmehr als Versuch, einen solchen zu konstruieren, gewertet werden. Der Begründung, wonach durch die Ablehnung der Beweisanträge "ohne nachvollziehbare Begründung" dem Erfordernis von Art. 121 Bst. c BGG nicht ausreichend Genüge getan wurde, kann demnach nicht gefolgt werden. Aus den vorgenannten Erwägungspassagen aus dem Urteil vom 6. November 2009 ergibt sich vielmehr deutlich, dass das Bundesverwaltungsgericht die anbotenen Beweismittel als "untauglich" im Sinne von Art. 33 VwVG erachtet hat.

E. 3.3

Der Gesuchsteller beruft sich schliesslich auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden entscheidender Beweismittel, die im früheren Verfahren vom Gesuchsteller nicht beigebracht werden konnten). Hierzu ist festzuhalten, dass, sollen bereits vorgebrachte Tatsachen mit neuen Titeln bewiesen werden, die um Revision ersuchende Person auch darzutun hat, dass sie die Beweismittel im früheren Verfahren nicht hat beibringen können (vgl. Nicolas von Werdt, in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Stämpflis Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, Rz. 11 zu Art. 123 BGG, S. 527). Im vorliegenden Revisionsgesuch wird indes nicht in substantzierter Form aufgezeigt, weshalb der Gesuchsteller nicht hätte in der Lage sein sollen, die nunmehr - bloss in Kopie - eingereichten Beweismittel (Vorladung des gerichtspolizeilichen Kommissars P.E. vom 16. September 2005; "fiche spéciale" vom 20. Oktober 2005; "Avis de recherches" vom 16. Juli 2006) bereits im ordentlichen Verfahren erhältlich zu machen und zu den Akten zu reichen. Lediglich in allgemeiner Form wird ausgeführt, es sei äusserst zeitraubend und schwierig gewesen die erwähnten Dokumente beizubringen, und eine frühere Beschaffung sei dem Gesuchsteller trotz grösster Anstrengungen nicht möglich gewesen. Im Übrigen seien ihm die Dokumente von einer in der Schweiz lebenden und regelmässig nach Kamerun reisenden Vertrauensperson überbracht worden. Gemäss Ausführungen in der Revisionseingabe verfügt der Gesuchsteller über ein umfangreiches Beziehungsnetz zu massgebenden Personen im Heimatland (bekannte Journalisten, Intellektuelle und Politiker, Quellen im Staatsapparat) und pflegte nach seiner Ausreise weiterhin Kontakte zu diesen. Vor diesem Hintergrund - dem Gesuchsteller standen seit der Existenz der eingereichten Beweismittel mehr als vier respektive drei Jahre bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgericht 6. November 2009 zu deren Beschaffung zur Verfügung - vermag die abgegebene Begründung weder zu überzeugen noch die Verspätung plausibel zu erklären. Unter diesen Umständen ist dem Antrag um Befragung der Vertrauensperson als Zeuge nicht stattzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Beweiswert von Kopien aufgrund ihrer grossen Manipulationsanfälligkeit ohnehin gering ist, weshalb unter diesem Gesichtspunkt die Erheblichkeit der eingereichten Dokumente stark in Zweifel zu

ziehen ist. Nicht zuletzt ist - ungeachtet der Frage, ob entgegen dem Wortlaut des Gesetzes nach dem Urteil entstandene Tatsachen und Beweismittel zur Revision berechtigen - hinsichtlich des Internetauszugs vom 12. Dezember 2009 festzuhalten, dass diesem nur schon mangels konkret auf die Person des Geschwärtlers bezogenen Ausführungen die Erheblichkeit abzuspochen ist. Nach dem Gesagten erweist sich der angerufene Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG als nicht gegeben.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 2009 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Aus den dargelegten Gründen waren dem Revisionsbegehren keine ernsthaften Erfolgsaussichten beschieden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) unabhängig von der Frage der prozessualen Bedürftigkeit des Geschwärtlers abzuweisen ist. Da der Geschwärtler die kumulativen Erfordernisse von Art. 65 Abs. 1 VwVG (bedürftig/nicht aussichtslos) nicht erfüllt, ist das Gesuch um anwaltliche Verbeiständung nach Absatz 2 der nämlichen gesetzlichen Bestimmung ebenfalls abzuweisen.

E. 5.2

Die Kosten des Verfahrens von Fr. 1'200.-- sind demnach dem Geschwärtler aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.